

## Naturwaldreservat

# Läubinubodme

## Vereinbarung

Zwischen

**den Waldeigentümern**

Burggemeinde Saas-Balen  
Burggemeinde Saas-Grund

und

**dem Kanton Wallis, vertreten durch die Dienststelle  
für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL)**

### 1. Vorwort / Grundlage der Vereinbarung

Zweck der vorliegenden Vereinbarung ist die Einrichtung und Definition eines Naturwaldreservates im Eigentum der obgenannten Waldeigentümer.

Die Vereinbarungsparteien bringen ihren Willen zum Ausdruck, mit der vorliegenden Vereinbarung einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Waldpolitik 2020 im Bereich Biodiversität zu leisten.

Diese Vereinbarung ist für die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft des Kantons Wallis und die Waldeigentümer verbindlich.

Die Dokumentation „Naturwaldreservat Läubinubodme“, ausgearbeitet durch Lukas Becker und Anna Gersten (Praktikanten bei der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft, im August 2017 / März 2018) bildet die Grundlage der vorliegenden Vereinbarung und ist deren integrierender Bestandteil.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Die Vereinbarung basiert auf den folgenden Rechtsgrundlagen:

- Art. 20 und Art. 38 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991
- Art. 41 der Verordnung über den Wald (WaV) vom 30. November 1992
- Art. 36 und 39 des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren (kGWNg) vom 14. September 2011
- Verordnung über den Wald und die Naturgefahren (kVWNg) vom 30. Januar 2013

## 3. Perimeter, Flächen und Eigentümer

Das Naturwaldreservat „Läubinubodme“ umfasst die Wälder innerhalb des Perimeters auf Territorium der beiden Gemeinden Saas-Balen und Saas-Grund gemäss Anhang (2) der Vertragsvereinbarung. Das Reservat erstreckt sich über eine Gesamtfläche von **164.69 ha**. Die Flächen sind wie folgt auf die Waldeigentümer verteilt:

Eigentümer	Gemeinde	Parzellen-Nr.	Fläche pro Parzelle [ha]
Burgergemeinde Saas-Balen	Saas-Balen	<i>nicht katastriert</i>	88.0
Burgergemeinde Saas-Grund	Saas-Grund	<i>nicht katastriert</i>	76.7
<b>Total</b>			<b>164.7</b>

*Tabelle 1: Naturwaldreservatflächen [ha] pro Eigentümer, Parzelle und Gemeinde.*

## 4. Ziele

Generelles Ziel der Einrichtung des Naturwaldreservates „Läubinubodme“ ist der Erhalt und der Schutz der Naturwerte (Biodiversität der Fauna und der Flora) und des Landschaftsbildes innerhalb des Perimeters.

Die Vereinbarung bezweckt die Schaffung eines Waldreservates im Sinne von Art. 20 und 38 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und im Sinne von Art 36 des kantonalen Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011. In diesem Waldreservat sollen sich die Wälder gemäss ihrer natürlichen Dynamik entwickeln können.

## 5. Pflichten der Waldeigentümer

### 5.1 Dauer

Die Dauer der Vereinbarung beträgt 50 Jahre und tritt am 01. Dezember 2018 in Kraft.

Die Vereinbarungsparteien sind angehalten, 5 Jahre vor Ablauf der obgenannten Vereinbarungsdauer die Bedingungen für eine Vereinbarungsverlängerung oder ihren Willen zur Auflösung der Vereinbarung bekanntzugeben.

### 5.2 Leistungen der Waldeigentümer

Die Waldeigentümer verpflichten sich innerhalb der Naturwaldreservatsflächen, die Wälder ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen. Sie verzichten nach Unterschrift der Vereinbarung während 50 Jahren auf jegliche forstliche Nutzung.

Die Waldeigentümer gehen für die bezeichneten Flächen keine Vereinbarungen und Dienstbarkeiten ein, welche den Zielen des Waldreservates widersprechen.

### 5.3 Grundbucheintrag

Die Waldeigentümer sind damit einverstanden, dass die DWFL innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Vereinbarung die notwendigen Massnahmen für den Eintrag im Grundbuch veranlasst, welcher die betroffenen Flächen der Parzellen als „Naturwaldreservat“ ausweist.

### 5.4 Ausnahmen

Von der Pflicht der Nichtbewirtschaftung der Wälder kann in untenstehenden Fällen für phytosanitäre Massnahmen und Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit abgesehen werden.

Sämtliche forstlichen Eingriffe sind der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten.

- a. Sicherheitsholzerei und Unterhaltsarbeiten an bestehenden Infrastrukturen wie Strassen, Wege, Wasserleiten, Quellfassungen und dergleichen.
- b. Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven Neophyten.
- c. Notwendige phytosanitäre Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung sowie materieller Güter und von an das Reservat angrenzenden Wäldern.
- d. Unterhalt von Bacheinhängen und Wasserläufen gemäss Gesetzgebung über den Wasserbau.
- e. Im Falle eines Ereignisses von ausserordentlicher Tragweite sind Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung, sowie materieller Güter erlaubt.

### 5.5 Neophyten und Schädlinge

Die Bekämpfung von Neophyten und Schädlingen bleibt weiterhin Sache der Waldeigentümer (Art. 20 kGWNg). Innerhalb des Waldreservatsperimeters hat der Kanton das Recht, Neophyten und Schädlinge auf eigene Kosten zu bekämpfen. Die Waldeigentümer sind jeweils vorgängig zu informieren.

### 5.6 Jagd und Fischerei

Im Weiteren gelten im Waldreservat für die Ausübung der Jagd und Fischerei die üblichen Bestimmungen der diesbezüglichen Jagd- und Fischereigesetzgebung. Das Waldreservat hat diesbezüglich keine Einschränkungen zur Folge.

## 6. Leistungen der Vereinbarungspartner

### 6.1 Abgeltungspauschalen

Die Waldeigentümer dulden sämtliche Beschränkungen ihrer Eigentums- und Nutzungsrechte, insofern diese der Zweckerfüllung des Waldreservats dienen (siehe Kap. 5.2 der Vereinbarung). Sie verpflichten sich ausserdem, kraft der ihnen vom Forstrecht übertragenen Aufgaben, dafür zu sorgen, dass die genannten Nutzungsbeschränkungen auch von Dritten eingehalten werden.

Der Kanton verpflichtet sich nach Unterzeichnung der Vereinbarung zur Zahlung von folgenden, einmaligen pauschalen Abgeltungen:

- **CHF 21.00** (einundzwanzig Schweizer Franken) pro Hektare und Vereinbarungsjahr

Eigentümer	Abgeltungsflächen [ha]	Abgeltung [CHF]
Bürgergemeinde Saas-Balen	88.0	92'400.00
Bürgergemeinde Saas-Grund	76.7	80'535.00
<b>Total</b>		<b>172'935.00</b>

**Tabelle 2:** Abgeltungsflächen pro Eigentümer und Berechnung der Abgeltung über 50 Jahre.

### 6.2 Zahlungsmodalitäten und Verwendung der Mittel der Pauschalabgeltung

Der Kanton überweist den Waldeigentümern nach Unterzeichnung der Vereinbarung die ihnen gemäss den oben erwähnten Ausführungen zustehende pauschale Abgeltung einmalig zu Beginn der Vertragsperiode.

Die öffentlichen Waldeigentümer überweisen die erhaltenen Beträge in ihren Forstreservfonds. Sie können über die Mittel gemäss den geltenden Vorschriften verfügen (Art. 35 Abs. 2 kGWNg).

## 7. Kontrolle, Aufsicht und Monitoring

Die Waldeigentümer haben auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet die Aufsicht über das Waldreservat gemäss forstlicher Gesetzgebung und den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft übt eine Kontrollfunktion aus und prüft die Resultate hinsichtlich des Zwecks der Vereinbarung. Zudem ist es Sache des Kantons, allenfalls eine Erfolgskontrolle durchzuführen und die Erreichung der Wirkungsziele zu evaluieren. Die DWFL hat das Recht, Vereinbarungen mit Dritten zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen zu treffen, wobei die betroffenen Waldeigentümer jeweils vorgängig zu informieren sind.

Die Waldeigentümer dulden alle für die Kontrolle nötigen Massnahmen und erteilen die verlangten Auskünfte.

## 8. Abänderung der Vereinbarung

### 8.1 Abänderung und Auflösung der Vereinbarung

Die Abänderung oder Auflösung dieser Vereinbarung bedingt das Einverständnis der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft und des jeweiligen Waldeigentümers. Sie hat schriftlich und mit einer Begründung zu erfolgen.

### 8.2 Rückzahlung

Im Falle eines Verstosses gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung, deren Abänderung oder Auflösung, kann die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft die Rückzahlung der Abgeltungen einfordern, wobei die bereits erbrachten Leistungen angerechnet werden.

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind dem Kanton vollständig zurückzuerstatten.

### 8.3 Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren

#### Kooperationsprinzip

Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich im Sinne der Kooperation, jegliche Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, nach Möglichkeit friedlich beizulegen.

#### Verfahren

Wenn eine Meinungsverschiedenheit oder Streitigkeit nicht beigelegt werden kann, so erlässt die DWFL eine Verwaltungsverfügung. Diese erfolgt nach vorgängiger Benachrichtigung der Vereinbarungspartner und unter Ansetzung einer Frist. Gegen diese Verfügung kann beim Staatsrat Beschwerde gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) eingereicht werden.

## 9. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt auf den 01. Dezember 2018 nach Unterzeichnung durch sämtliche Parteien in Kraft.

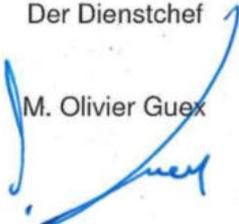
## Anhänge

- Anhang 1:  
Projektperimeter mit Waldreservatsflächen  
im Massstab 1:10'000
- Anhang 2.1:  
Planausschnitt mit Parzellengrenzen und Waldreservatsperimeter, Burgergemeinde Saas-Balen,  
im Massstab 1:5'000
- Anhang 2.2:  
Planausschnitt mit Parzellengrenzen und Waldreservatsperimeter, Burgergemeinde Saas-Grund,  
im Massstab 1:5'000

## Unterschriften

**Staat Wallis**  
**Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt**  
**Die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft**

Der Dienstchef  
M. Olivier Guex



Ort und Datum : Saas-Grund, den 8. 11. 2018

**Bürgergemeinde Saas-Balen**

Der Bürgerpräsident : 

Der Burgerschreiber : 



Ort und Datum : Saas-Grund, 8. 11. 2018

**Bürgergemeinde Saas-Grund**

Der Bürgerpräsident : 

Der Burgerschreiber : 



Ort und Datum : Saas-Grund, 07. 11. 2018

## **Anhang 1: Projektperimeter**

1:10`000

**Legende**

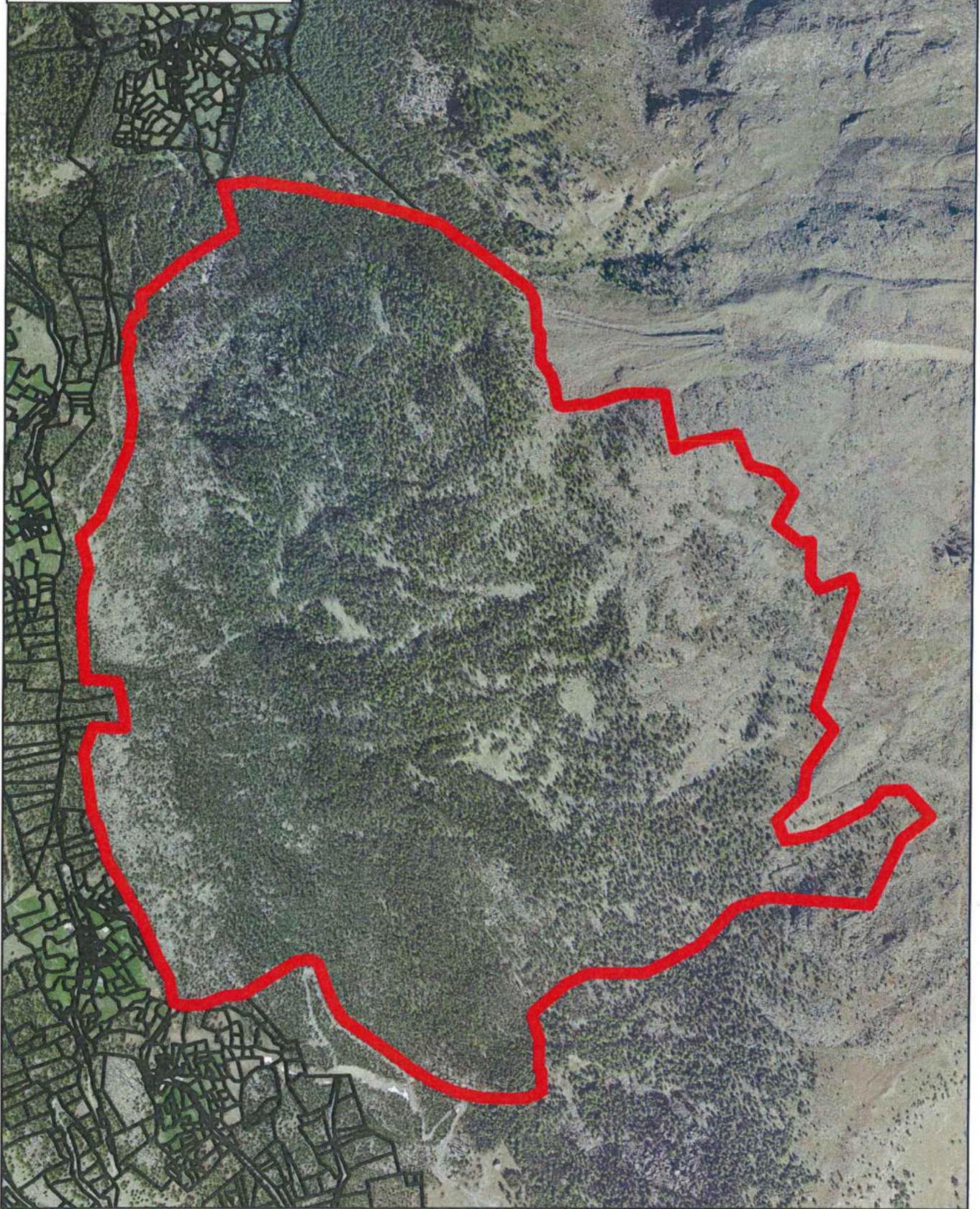


Perimeter



Liegenschaften

1:10'000



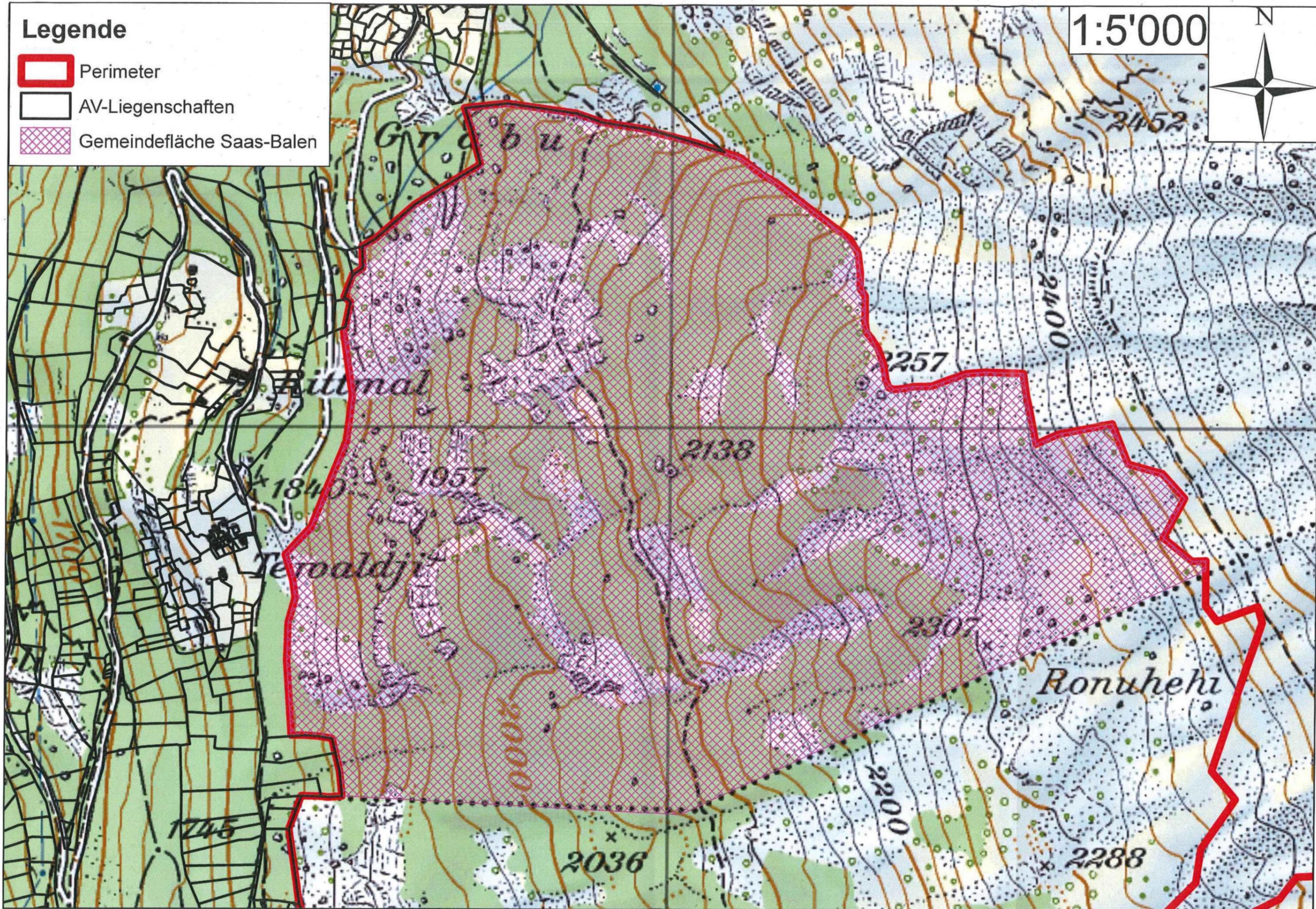
## **Anhang 2.1: Gemeindegrenze Saas-Balen**

1:5'000

# Legende

-  Perimeter
-  AV-Liegenschaften
-  Gemeindefläche Saas-Balen

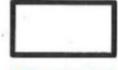
1:5'000



## **Anhang 2.2: Gemeindegrenze Saas-Grund**

**1:5'000**

# Legende

-  Perimeter
-  AV-Liegenschaften
-  Gemeindefläche Saas-Grund

1:5'000

